

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0315/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 11.09.2023
		Verfasser/in: FB 56/200
Erweiterung des Kreises der Aachen-Pass-Berechtigten Ratsantrag Nr. 332/18 der Fraktion Die Linke. "Kreis der Aachen-Pass-Empfänger*innen erweitern"		
Ziele: keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.09.2023	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
08.11.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die neuen Richtlinien für den Aachen-Pass in der Fassung vom 08.11.2023.

Sibylle Keupen
(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

In den Folgejahren ist mit Mindereinnahmen von mindestens 6.400 Euro zu rechnen. Erläuterung siehe Text.

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Fraktion Die Linke. beantragt mit Ratsantrag vom 02.02.2023 die Erweiterung des Personenkreises der Aachen-Pass-Empfänger*innen.

In seiner Sitzung vom 15.06.2023 beauftragte der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie die Verwaltung zu prüfen, welche finanziellen Auswirkungen eine Erweiterung des Personenkreises um die Gruppe der Wohngeldberechtigten hätte, wenn diese einen Aachen-Pass erhalten würden. Zusätzlich soll die Verwaltung prüfen, wie die Nutzung des Aachen-Passes attraktiviert werden kann.

Erweiterung der Berechtigten

Der aktuelle Personenkreis der Aachen-Pass-Berechtigten von ca. 40.000 Personen umfasst insbesondere Transferleistungsempfänger und Personen mit einer Behinderung. Derzeit beziehen ca. 18.000 Personen in Aachen Wohngeld. Ein großer Teil dieser Personen hat bereits auf Grund des Bezugs von Kinderzuschlag einen Anspruch auf den Aachen-Pass. Es verbleiben ca. 6.000 Personen, die durch die Erweiterung des Personenkreises zusätzlich einen Anspruch auf den Aachen-Pass hätten (Berechnung siehe Anlage 1).

Die Einbeziehung der Wohngeldempfänger in den berechtigten Personenkreis würde eine Erweiterung um 15 % bedeuten. Durch die Nutzung des Aachen-Passes in städtischen Einrichtungen entstehen aktuell durch die gewährten Vergünstigungen Mindereinnahmen in Höhe von mindestens 42.500 Euro (Anlage 2). Die Berechnung ist jedoch ungenau, da in einigen Bereichen die Mindereinnahmen nicht ermittelt werden können (z.B. Schwimmhallen). Andererseits kann vermutet werden, dass viele Aachen-Pass-Besitzer die städtischen Angebote ohne die eingeräumte Ermäßigung überhaupt nicht nutzen würden. Unter Berücksichtigung des geschätzten Gesamtbetrages von ca. 42.500 Euro bedeutet eine Steigerung um 15 % zusätzliche Mindereinnahmen von jährlich ca. 6.400 Euro.

Die Ausgabe des Aachen-Passes für Wohngeldempfänger würde nur auf Antrag durch den Bürgerservice erfolgen. Hier entstehen nur im Einzelfall zusätzliche Portokosten.

Auf Grund dessen schlägt die Verwaltung vor, den Personenkreis der Aachen-Pass-Berechtigten um die Wohngeldberechtigten zu erweitern. Um dies umzusetzen, ist § 1 der Richtlinien zum Aachen-Pass entsprechend zu ergänzen.

§ 1
Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Einen Aachen-Pass erhalten in Aachen wohnende Personen,
- die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind,
 - deren Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist,
 - die dem Grunde nach eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben)
 - die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
 - die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) erhalten
 - **die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.**

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie beauftragte die Verwaltung außerdem zu prüfen, wie die Nutzung des Aachen-Passes attraktiviert werden kann. Hierzu wurden bereits erste Gespräche mit dem Fachbereich Kommunikation und Stadtmarketing geführt. Unterschiedliche Werbeformate werden derzeit geprüft. Zum Beispiel Infolyer, die den Aachen-Pass-Berechtigten zugesandt werden, Informationen über das Internet und die Sozialen-Medien. Aber auch Werbung in den Bussen der ASEAG und City-Light-Poster. Außerdem wird geprüft, wie das Design des Aachen-Passes verbessert werden kann. Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen dem Ausschuss berichten.

Anlagen: Anlage 1
 Anlage 2
 Bisherige Richtlinien
 Neue Richtlinien
 Antrag der Fraktion Die Linke

Anlage 1

Ermittlung der Anzahl der Wohngeldberechtigten

Eine statistische Auswertung der Wohnheldhaushalte nur für die Stadt Aachen ist nicht möglich.
Daher wird hilfsweise die vorliegende Auswertung für das Land NRW als Vergleichsgrundlage herangezogen.

Wohngeldhaushalte NRW 31.12.2021

Gesamt	1.Personenhaushalte	2.Personenh.	3.Personenh.	4.Personenh.	5 Personen und mehr
150 410	73.735	16.815	10.625	19.165	30.065
% Anteil vom Gesamtbetrag	49 %	11 %	7 %	13 %	20 %

Daraus ergeben sich für die insgesamt 7.600 Wohngeldhaushalte in Aachen folgende Personenzahlen

Gesamt	1.Personenhaushalte	2.Personenh.	3.Personenh.	4.Personenh.	5 Personen und mehr
7.600	3.724	836	532	988	1.520
% Anteil vom Gesamtbetrag	49 %	11 %	7 %	13 %	20 %
Personen im Haushalt	1	2	3	4	5
Personen	3.724	1.672	1.596	3.952	7.600

Insgesamt erhalten somit ca. 18.544 Personen Wohngeld in Aachen.

Ein großer Teil der Wohngeldbezieher hat gleichzeitig auch einen Anspruch auf Kinderzuschlag.

Dieser Personenkreis ist bereits berechtigt einen Aachen-Pass zu erhalten.

Insbesondere die Mehrpersonenhaushalte (13.000 Personen) werden häufig gleichzeitig KIZ-Empfänger sein.
Daher werden ca. 6.000 neue Aachen-Passberechtigte durch die Erweiterung auf die Wohngeldempfänger hinzukommen.

Anlage 2

Steigerung der Mindereinnahmen durch die Nutzung des Aachen-Passes

Mindereinnahmen Kulturbetriebe 2022

Die Kulturbetriebe hatten 192 Besucher mit Aachen-Pass. Der Eintritt für diese Personen ist kostenlos. Der durchschnittliche Eintrittspreis beträgt 4,50 Euro.

Mindereinnahmen $192 * 4,50 \text{ Euro} = 864 \text{ Euro}$

Mindereinnahmen Bibliothek 2022

Die Bibliothek hatte 354 Nutzer mit Aachen-Pass. Die Benutzergebühr wird um jährlich 7 Euro reduziert.

Mindereinnahmen $354 * 7 \text{ Euro} = 2.478,00 \text{ Euro}$

Mindereinnahmen VHS 2022

Die VHS hatte 142 Kunden mit Aachen-Pass. Die Ermäßigungen sind je nach Kurs unterschiedlich. Es wird angenommen, dass jeder Kunde 25 Euro durch den Aachen-Pass gespart hat.

Mindereinnahmen $142 * 25 \text{ Euro} = 3.550,00 \text{ Euro}$

Mindereinnahmen Hundesteuer

Es sind aktuell 446 Hundehalter mit Aachen-Pass registriert. Jeder Halter erhält eine Ermäßigung von 2/3 des Steuersatzes = 80 Euro.

Mindereinnahmen $446 * 80 \text{ Euro} = 35.680,00 \text{ Euro}$.

Somit ergeben sich insgesamt Mindereinnahmen von 42.572,00 Euro.

Wenn der berechnete Personenkreis von 40.000 Personen um 6.000 Wohngeldberechtigte ausgeweitet wird, bedeutet dies eine Steigerung um 15 %.

Für die Mindereinnahmen würde dies eine Steigerung um 6.385,80 Euro bedeuten (15 % von 42.572 Euro).

Richtlinien der Stadt Aachen
für die Ausstellung des Aachen-Passes
vom 22.04.2020

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Einen Aachen-Pass erhalten in Aachen wohnende Personen,
- die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind,
 - deren Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist,
 - die dem Grunde nach eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben)
 - die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
 - die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) erhalten
- sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind
- der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Ehegattin / LebenspartnerIn,
 - der/die PartnerIn einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
 - bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Kinderzuschlag auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht selbst beschaffen können.
- (3) Studierende, die infolge BAföG-Bezuges von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder dem Grunde nach befreit werden könnten, erhalten keinen Aachen-Pass, weil ihr Studentenausweis die Inanspruchnahme der mit dem Aachen-Pass verbundenen Vergünstigungen ermöglicht. Ihre Familienangehörigen erhalten einen Aachen-Pass, wenn sie zum Kreis der nach Absatz 1 Berechtigten gehören.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Ausstellung des Aachen-Passes erfolgt auf Antrag bei Vorlage des Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder über die Ermäßigung des Beitrags auf ein Drittel aus gesundheitlichen Gründen.

- (2) Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben, müssen in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Sozialleistung, die zur Beitragsbefreiung berechtigt oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der zu Beitragsbefreiung oder – ermäßigung berechtigt) nachweisen, dass sie dem Grunde nach Anspruch auf Beitragsbefreiung oder - ermäßigung haben.
- (3) Personen, die folgende Sozialleistungen beziehen, erhalten den Aachen-Pass ohne Antrag von Amts wegen:
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII),
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

§ 3

Gültigkeitsdauer

Der Aachen-Pass ist vom Zeitpunkt der Ausstellung an ein Jahr gültig. Abweichend davon ist der Aachen-Pass für die unter § 2 Absatz 3 genannten Personen für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Personen, die einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ besitzen, kann der Aachen Pass unbefristet ausgestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen

- (1) Bei Vorlage des Aachen-Passes sind in folgenden Bereichen Vergünstigungen vorgesehen:
- Stadttheater / Musikdirektion
 - Museen
 - Musikschule
 - Volkshochschule
 - Stadtpuppenbühne
 - Schwimmbäder
 - Stadtbibliothek
- (2) Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den für die einzelnen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen jeweils geltenden Regelungen der Stadt Aachen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 22.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes vom 19.09.1990 (zuletzt geändert am 03.05.2017) außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Aachen
für die Ausstellung des Aachen-Passes
vom 08.11.2023

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Einen Aachen-Pass erhalten in Aachen wohnende Personen,
- die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind,
 - deren Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist,
 - die dem Grunde nach eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben)
 - die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
 - die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) erhalten
 - die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten
sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind
- der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Ehegattin / LebenspartnerIn,
 - der/die PartnerIn einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
 - bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Kinderzuschlag auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht selbst beschaffen können.
- (3) Studierende, die infolge BAföG-Bezuges von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder dem Grunde nach befreit werden könnten, erhalten keinen Aachen-Pass, weil ihr Studentenausweis die Inanspruchnahme der mit dem Aachen-Pass verbundenen Vergünstigungen ermöglicht. Ihre Familienangehörigen erhalten einen Aachen-Pass, wenn sie zum Kreis der nach Absatz 1 Berechtigten gehören.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Ausstellung des Aachen-Passes erfolgt auf Antrag bei Vorlage des Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder über die Ermäßigung des Beitrags auf ein Drittel aus gesundheitlichen Gründen.

- (2) Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben, müssen in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Sozialleistung, die zur Beitragsbefreiung berechtigt oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der zu Beitragsbefreiung oder – ermäßigung berechtigt) nachweisen, dass sie dem Grunde nach Anspruch auf Beitragsbefreiung oder - ermäßigung haben.
- (3) Personen, die folgende Sozialleistungen beziehen, erhalten den Aachen-Pass ohne Antrag von Amts wegen:
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII),
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

§ 3

Gültigkeitsdauer

Der Aachen-Pass ist vom Zeitpunkt der Ausstellung an ein Jahr gültig. Abweichend davon ist der Aachen-Pass für die unter § 2 Absatz 3 genannten Personen für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Personen, die einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ besitzen, kann der Aachen Pass unbefristet ausgestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen

- (1) Bei Vorlage des Aachen-Passes sind in folgenden Bereichen Vergünstigungen vorgesehen:
- Stadttheater / Musikdirektion
 - Museen
 - Musikschule
 - Volkshochschule
 - Stadtpuppenbühne
 - Schwimmbäder
 - Stadtbibliothek
- (2) Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den für die einzelnen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen jeweils geltenden Regelungen der Stadt Aachen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 08.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes vom 19.09.1990 (zuletzt geändert am 22.04.2020) außer Kraft.

Fraktion DIE LINKE. • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Fraktion DIE LINKE
im Rat der Stadt Aachen
Verwaltungsgebäude Katschhof
Räume 137 – 139
52058 Aachen
Telefon: 0241 / 432 7244
fraktion.dielinke@mail.aachen.de

Eingang bei FBO

02. Jan. 2023

Nr. 332/18

Frau
Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen
Rathaus/Markt – Fax 432-8008
52058 Aachen

Aachen, 2. Februar 2023

Ratsantrag

Kreis der Aachen-Pass-Empfänger*innen erweitern

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der Rat möge beschließen:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, auch Menschen, die weder Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten noch unter die strikten Ausnahmekriterien der GEZ-Befreiung fallen, die Möglichkeit zu geben, einen Aachen-Pass zu beantragen.*
- 2. Hierzu sollen Bedürftigkeitskriterien erarbeitet werden.*

Begründung

Es gibt Menschen, die beispielsweise durch den Bezug von Wohngeld nur unwesentlich oberhalb der Schwelle zu Sozialleistungen leben. Diese haben derzeit keine Möglichkeit, einen Aachen-Pass zu erhalten, sofern sie nicht die harten Kriterien der Befreiung vom Rundfunkbeitrag erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Deumens



Nadine van der Meulen